



28. April 2021

**!! Achtung - Korrektur zur heute
veröffentlichten – Meldung: Doppelt Geimpfte
können ohne weiteren Test Friseurtermin
wahrnehmen !! Welche Regeln gelten aktuell
für den Friseurbesuch?**

(rap.) Aufgrund von zahlreichen Anfragen im Zusammenspiel zwischen der sogenannten „Bundesnotbremse“ und den Regelungen aus der aktuellen rheinland-pfälzischen Corona-Bekämpfungsverordnung in Bezug auf die Regelarien, welche für Friseurbetriebe gelten, möchte das Ordnungsamt die derzeit geltenden Maßnahmen nochmals näher erläutern.

Zunächst ist festzuhalten, dass Mainz trotz derzeit sinkender Tendenz beim Inzidenzwert nach wie vor noch über der Marke von 100 Fällen pro 100.000 Einwohner bezogen auf die vergangenen sieben Tage liegt. Demnach gelten zunächst die Regeln aus der sog. Bundesnotbremse und haben Vorrang vor den landesspezifischen Regelungen.

Landeshauptstadt Mainz

Hauptamt
Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1
55116 Mainz

Telefon: 49 6131 12 22 21
Telefax: 49 61 31 12 33 83
E-Mail: pressestelle@stadt.mainz.de
www.mainz.de



Die Bundesnotbremse erklärt dabei Friseurdienstleistungen für ausdrücklich zulässig. Bei der Inanspruchnahme von diesen ist, sofern es die Art der Zulassung erlaubt, von allen Beteiligten durchgehend eine FFP2-Maske (oder eine Maske eines vergleichbaren Standards) zu tragen - ein einfacher medizinischer Mundschutz (sog. OP-Masken) oder Alltagsmasken sind nicht ausreichend. Zulässig ist das Abnehmen der Maske bspw. bei der Bartpflege durch Kunden, der/die Friseur:in hat die Maske jedoch durchgängig zu tragen. Ob jedoch derartige Dienstleistungen auch tatsächlich angeboten werden, entscheiden die jeweiligen Betriebe selbst.

!! KORREKTUR !!

Vor dem Friseurbesuch ist von den Kund:innen ein negativer Test vorzulegen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Dies gilt hingegen nicht für bereits doppelt geimpfte Kundinnen und Kunden - diese können unter Vorlage des Impfpasses mit dem Nachweis der vollständigen Impfung den Friseurtermin wahrnehmen. Ein weiterer Test ist in diesem Falle nicht notwendig.

Bei dem Test muss es sich um einen anerkannten und zugelassenen Test handeln. Zulässig sind demnach PCR-Tests sowie PoC-Antigen-Tests. Hierbei gilt auch weiterhin die bisherige landesrechtliche

Landeshauptstadt Mainz

Hauptamt

Pressestelle | Kommunikation

Stadthaus Große Bleiche

Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1

55116 Mainz

Telefon: 49 6131 12 22 21

Telefax: 49 61 31 12 33 83

E-Mail: pressestelle@stadt.mainz.de

www.mainz.de



Regelung, welche auch bspw. für die Außengastronomie Anwendung fand:

Entweder die Kund:innen suchen für den Test eines der Testzentren auf, in dem die Schnelltests durch geschultes Personal durchgeführt werden (z.B. im Kulturzentrum/KUZ) oder führen, in Anwesenheit des Betreibers bzw. der Betreiberin bzw. eines hierzu beauftragten Mitarbeitenden des Friseurladens, einen Selbsttest (sog. PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung) durch. Das Testergebnis kann dabei auch durch den Betrieb bescheinigt werden, die Vorlage für diese Bescheinigung findet sich auf <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>.

Kinder sind weder durch die bundes- noch landesrechtliche Regelung von der Testpflicht ausgenommen. Halten sich Kunden oder Kundinnen nicht an diese Regelungen, können Sie die Dienstleistung nicht in Anspruch nehmen.

Die aktuellen Regeln finden sich auch in der Corona-FAQ auf der Internetseite der Stadt Mainz.

Landeshauptstadt Mainz

Hauptamt
Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1
55116 Mainz

Telefon: 49 6131 12 22 21
Telefax: 49 61 31 12 33 83
E-Mail: pressestelle@stadt.mainz.de
www.mainz.de